



Registrierter Vermittler
Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht -
FINMA
Registernummer 10592

Rentenrechner – Vorsorgeplanung Sicherheit im Alter Bemerkungen – Informationen zur Vorsorgeplanung



Ihr Berater für private
Altersvorsorge

BJ CONSULTING

Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5663
Fax: 043 843 5662
E-Mail: bjcon@bjcon.com

■ Jede Person hat einen eigenen Anspruch auf eine AHV-Rente. Die Minimalrente beträgt CHF 13'920.-, die Maximalrente CHF 27'840.- pro Jahr, bzw. ein Ehepaar max. das 1.5 fache der Einzelrente.

■ AHV und BVG (Pensionskassenrente) zusammen mit der privaten Vorsorge bilden die tragenden drei Säulen für das aktuelle Versorgungssystem in der Schweiz.

Vorsorgeplanung - Beispiel: eine versicherte Person Herr M. – Jahrgang 1971 / Alter 40 Jahre - mit einem Einkommen von heute CHF 100'000.-, wie könnte die Vorsorgeplanung aussehen?

■ Die Rentenberechnung vom Rentenrechner <http://www.altersrente.ch/ahv.htm> ergibt folgende Daten:
Massgebliches Jahreseinkommen: CHF 100'000.-

- Aktuelle AHV-Rente: CHF 2'320.- monatlich bzw. CHF 27'840.- jährlich
- Aktuelle BVG-Rente (obligatorisch) CHF 2'227.- monatlich bzw. CHF 26'724.- jährlich
- Altersrente (AHV- plus BVG-Rente) CHF 4'547.- monatlich bzw. CHF 54'564.- jährlich
- Einkommen im Alter 65 Jahren ca. 54% vom heutigen Bruttoeinkommen, sicherlich zu wenig.

■ Die ermittelte Vorsorgelücke von CHF 3'786.- monatlich zum Einkommen ist die Differenz zwischen dem heutigen Einkommen und der zu erwartenden Altersrente (AHV + BVG obligatorisch) und ist aus der privaten Altersvorsorge zu decken. Ein Teil der Vorsorgelücke wird vom überobligatorischen Anteil Ihres Pensionskassenguthabens abgedeckt. Ein weiterer Anteil, soweit bereits vorhanden, deckt die 3. Säule ab.

■ Im Alter brauchen Sie nicht 100% des heutigen Jahreseinkommens, sondern weniger. Nach der Pensionierung und Erhalt der AHV-Rente werden keine Prämien mehr für AHV und BVG bezahlt. Deshalb ist der Nettolohn ein realistischer Ausgangswert für die Berechnung der Altersrente. Allerdings sollte für die Inflation ab 2011 bis zur Pensionierung ein jährlicher Zuschlag von 0.5 bis 2% berücksichtigt werden.

■ Herr M., verheiratet, wohnhaft in Zürich hat noch eine Arbeitsperiode von 19 bis 24 Jahren vor sich bis Alter 60 bzw. 65 Jahren, d.h. 19 bis 24 Jahre. Je nach Lebensaufwand sollte im Alter minimal 60% des Einkommens als Existenzminimum zur Verfügung stehen. Falls Wohneigentum im Besitz der Familie vorhanden ist oder andere Posten die fixen Ausgaben beeinflussen ist dieser Prozentsatz entsprechend höher.

Vorsorgeplanung

	monatlich	jährlich	Alters- guthaben
a) heutiges Einkommen CHF 100'000.- - Jahrgang 1971	8333	100000	
b) zukünftige AHV-Rente im Alter 65 Jahre - Max. AHV-Rente	2320	27840	
Altersguthaben im Alter 65 Jahre, heutige Basis hochgerechnet			522125
davon			
c) BVG - obligatorischer Anteil im Alter 65 Jahre - UWS 6.4%	2227	26724	417562
Vorsorgelücke brutto (a-b-c)	3786	45432	
d) BVG - überobligatorischer Anteil UWS 5.8%	505	6060	104563
e) angespartes Guthaben Säule 3a - CHF 60'000.- plus zukünftige Einzahlung in Säule 3a bis Alter 65 (24 Jahre) Annahme CHF 5000.-/Jahr mit einem zukünftigen Zinsdurchschnitt von 2.3%pa erbringt bei Auszahlung CHF 261'358.- abzüglich Steuern bei Auszahlung, d.h. netto ca. CHF 249'913.- (Stadt Zürich)			249'913
daraus Finanzierung Rente bzw. Entnahmeplan ca.	1119	13'428	
f) mögliche Erhöhung des Altersguthabens im überobligatorischen Bereich durch Einkaufsbeiträge und/oder Reallohnerhöhungen, Annahme CHF 100'000.-			100000
daraus Finanzierung höhere PK-Rente - UWS 5.8%	483	5796	
Total weitere Einkommen (d+e+f)	2107	25284	
verbleibende Vorsorgelücke	1679	20148	
Einkommen aus heutiger Sicht nach Pensionierung (Summe b...f)	6'654	79'648	
bzw. in % zum Wunscheinkommen von CHF 100'000.-	80	80	

Das Vorsorgesystem in der Schweiz – das 3 Säulenkonzept

1. Säule - AHV / IV

Die erste Säule besteht aus der staatlichen Vorsorge und hat zum Ziel, den Existenzbedarf von Rentnern, Invaliden und Hinterlassenen zu decken.

Die demographische Entwicklung in der Schweiz haben jedoch dazu geführt, dass die Existenzsicherung mit der staatlichen Vorsorge nur mittels Ergänzungsleistungen gewährleistet werden kann.

Und wie hoch wird meine AHV-Rente?

■ Eine effektive **Berechnung der AHV- und BVG-Rente** ist erst kurz vor der Pensionierung möglich. Beide Rentensysteme unterliegen laufend Änderungen, wie aus den Medien zu entnehmen ist. Immerhin können Sie Ihre Altersrente (AHV + BVG) aus heutiger Sicht ermitteln unter <http://www.altersrente.ch/ahv.htm>

■ **Publikationen:** Download als .pdf - File - kostenlos

■ **2011 AHV-Rententabelle – Skala 44**
<http://www.altersrente.ch/ahv.htm#info>

■ **AHV - Broschüre – die staatliche Vorsorge**
<http://www.altersrente.ch/info.htm#ahv>

2. Säule – BVG - Pensionskasse

Die zweite Säule beruht auf der beruflichen Vorsorge und unterteilt sich in den obligatorischen und den überobligatorischen Teil. Die erste Säule zusammen mit dem obligatorischen Teil der 2.Säule BVG bildet die obligatorische Vorsorge.

Leistungen aus der 1. und 2.Säule sollen bei niedrigen und mittleren Einkommen den gewohnten Lebensstandard im Alter sicherstellen. In der Regel reichen sie jedoch schon heute nicht mehr aus. Überprüfen Sie Ihre Situation und stellen Sie fest, ob eine Vorsorgelücke im Alter besteht.

Publikationen: Download als .pdf - File - kostenlos

■ **Persönlicher Versicherungsausweis**
So lesen Sie einen Pensionskassenausweis - Lohn und Beiträge, Altersguthaben, Renten, Wohneigentums - Förderung, Verzinsung
http://www.altersrente.ch/PDF/pdf-2011_persoelicher_ausweis.pdf .

■ **Die obligatorische berufliche Vorsorge**
Informationen über das BVG in einer Broschüre unter <http://www.altersrente.ch/info.htm#BVG>

3. Säule – Private Altersvorsorge

Säule 3a gebundene Vorsorge – Steuertipp
Säule 3b – freie Vorsorge, die flexible Lösung

Die 3. Säule als private Altersvorsorge gibt die Sicherheit im Alter den gewohnten Lebensstandard weiterzuführen. Schon beim Eintritt ins Berufsleben sollte daher die Vorsorgeform der 3. Säule genutzt werden. Der Staat unterstützt die private Altersvorsorge.

Ihr Berater für private Altersvorsorge:

BJ CONSULTING

Alfred Juntke,
Hofenstrasse 66,
8708 Männedorf

Tel: 043 843 5663

E-Mail: bjcon@bjcon.com

Web_Site: <http://www.altersrente.ch>

<http://www.private-vorsorge.ch>

Copyright © 2011 - Alle Rechte vorbehalten

■ **"Vorsorge und Steuern sparen"** ist das Thema der gebundenen Vorsorge – Säule 3a. Welche Variante Bank- oder Versicherung ist die bessere Lösung? Weitere Info's unter http://www.private-vorsorge.ch/bank_versicherung.html

■ **Wichtige Merkmale der 3. Säule im Vergleich und auf einen Blick** unter <http://www.private-vorsorge.ch/vorsorge.html>

Rechtlicher Hinweis: Aus formellen Gründen muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass alle Angaben im Rahmen der Beratung für persönliche Altersvorsorge für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erfolgen. In keinem Fall übernimmt BJ CONSULTING – Alfred Juntke irgendeine direkte oder indirekte Verantwortung für den Inhalt in den erwähnten Broschüren, Fact-Sheets etc. **Alle** Angaben sind rein informativ, historische Daten können nicht als Garantie für zukünftige Performance betrachtet werden. Es besteht keine Aufforderung seitens BJ CONSULTING zum Kauf eines dieser Produkte oder Abschluss einer Lebensversicherung.

Vorsorgeplanung - Private Altersvorsorge - 3.Säule
Vorsorgeplanung kostenlos - rasche Antwort



■ **BJ CONSULTING** erstellt auf Grund Ihrer Daten eine Analyse aus heutiger Sicht und eine Prognose. So sind Sie sicher, einen auf Ihr Alter und Situation zugeschnittenen Vorschlag zur Vorsorgeplanung zu erhalten.

■ **Personendaten**

- Datum (tt.mm.jjjj)
- Anrede
- Vorname Name
- Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
- Nationalität
- Strasse / No.
- PLZ Ort
- Telephon Telephon mobile
- E-Mail
- Beruf
- Zivilstand
- Erwerbstätigkeit angestellt selbständig
- Anzahl Kinder

Registrierter
Vermittler bei der
Eidgenössischen
Finanzmarktaufsicht
FINMA
Registernummer:
10592

BJ CONSULTING
Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5663
E-Mail:
bjcon@bicon.com

■ **Bitte kreuzen Sie alle Wünsche und Ziele an:**

- auf's Alter vorsorgen
- Steuern sparen Säule 3a
- Vorsorgelücke ermitteln
- Wohneigentum besitzen
- Familie bzw. Partner(in) schützen, deshalb wichtig
- Lebensversicherung
- garantierter Kapitalaufbau
- Todesfallkapital wichtig

■ **Unterlagen:**

Um eine kostenlose Vorsorgeplanung zu erstellen, ist die **Beilage eines Pensionskassenausweises und Steuererklärung wünschenswert**, ebenso Angaben über bestehende Vorsorgeverträge.

3. Säule - bestehende private Vorsorgeverträge:

- Vorsorgekonto** nein,
wenn „ja“, Kontostand per 31.12.2010, Betrag CHF
- Lebensversicherung** "nein" "ja" "Säule 3a"

■ **BJ CONSULTING** unterbreitet Ihnen eine Analyse der heutigen Situation und einen Vorschlag für Ihre weitere Vorsorgeplanung, bitte schicken Sie dies Formular und die Unterlagen an:
BJ CONSULTING - Alfred Juntke, Hofenstrasse 66 8708 Männedorf - Tel. 043 843 5663

Staatliche Vorsorge

Wissenswertes zur 1. Säule /



**Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-
versicherung (AHV/IV) in der Schweiz**
Stand Januar 2011

 **winterthur**
Vorsorge / **neu definiert**



Inhalt

Die 1. Säule im schweizerischen Vorsorgesystem	3
Höhe der Beiträge	5
Beitragsdauer und Beitragslücken	6
Persönlicher Rentenanspruch	7
Erziehungs- und Betreuungsgutschriften	8
Einkommenssplitting	9
Leistungen im Rentenalter	10
Leistungen bei Invalidität	11
Leistungen im Todesfall	12
Weitere wichtige Punkte	14

Die 1. Säule im schweizerischen Vorsorgesystem

Die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist Teil des in der Bundesverfassung verankerten Dreisäulenkonzeptes. Im sogenannten Generationenvertrag finanziert die aktive Bevölkerung die laufenden Rentenauszahlungen.

Die 1. Säule besteht aus der staatlichen Vorsorge und hat zum Ziel, den Existenzbedarf von Rentnerinnen und Rentnern, Invaliden und Hinterlassenen zu decken.¹

Die wirtschaftliche und vor allem die demografische Entwicklung in der Schweiz haben jedoch dazu geführt, dass die Existenzsicherung mit der staatlichen Vorsorge nur dank allfälliger Ergänzungsleistungen (EL) gewährleistet werden kann.

Obligatorisch versicherte Personen

- Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz
- Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind
- Schweizer, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder für vom Bundesrat bezeichnete Institutionen tätig sind

Freiwillig versicherte Personen

- Unter bestimmten Voraussetzungen können folgende Personen ihre Versicherung weiterführen oder der AHV/IV freiwillig beitreten:
- Personen, die im Auftrag eines schweizerischen Unternehmens im Ausland tätig sind, mit dem Einverständnis des Arbeitgebers
 - Schweizer und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder EFTA mit Wohnsitz ausserhalb der EU oder EFTA, sofern sie unmittelbar vor dem Austritt aus der obligatorischen Versicherung mindestens 5 Jahre ununterbrochen versichert waren

Der Aufbau des schweizerischen Vorsorgesystems

	1. Säule	2. Säule	3. Säule
Bezeichnung	Staatliche Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> ■ AHV/IV ■ EL (Ergänzungsleistung) 	Berufliche Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> ■ UVG (obligatorische Unfallversicherung) ■ BVG (obligatorisch) ■ Überobligatorische Vorsorge 	Private Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> ■ Gebundene Vorsorge (Säule 3a) ■ Freie Vorsorge (Säule 3b)
Ziele	Existenzsicherung	Fortsetzen der gewohnten Lebenshaltung	Individuelle Ergänzung zur Schliessung von Vorsorgelücken
Verantwortlichkeit	Staat	Arbeitgeber	Eigenverantwortung
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> ■ AHV/IV <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Je 50% – Selbständig Erwerbende und Nichterwerbstätige: 100% selbst finanziert ■ EL <ul style="list-style-type: none"> Finanziert mit Steuergeldern von Bund und Kantonen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ UVG <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitgeber: Berufsunfälle – Arbeitnehmer: Nichtberufsunfälle ■ BVG <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer – Selbständig Erwerbende: 100% selbst finanziert 	100% selbst finanziert
Bestandteile (nicht abschliessend)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Altersrente ■ Kinderrente ■ Invalidenrente ■ Invaliden-Kinderrente ■ Witwen-/Witwerrente ■ Waisenrente 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Taggeld ■ Altersrente/-kapital ■ Pensionierten-Kinderrente ■ Invalidenrente ■ Invaliden-Kinderrente ■ Witwen-/Witwerrente ■ Waisenrente 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungs- oder Banklösung ■ Ersparnisse und Vermögen in jeglicher Form

¹ Gesetzliche Grundlage bildet Art. 111 Abs. 1 der Bundesverfassung



Beitragspflicht für Erwerbstätige

- Beginn: 1. Januar nach dem 17. Geburtstag
- Ende: Aufgabe der Erwerbstätigkeit, frühestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters

Personen, die über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, bleiben weiterhin beitragspflichtig, jedoch nur für jenen Teil des Erwerbseinkommens, welcher CHF 1400.– im Monat bzw. CHF 16800.– im Jahr übersteigt.

Beitragspflicht für Nichterwerbstätige

- Beginn: 1. Januar nach dem 20. Geburtstag
- Ende: Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters

Als Nichterwerbstätige gelten auch invalide und vorzeitig pensionierte Personen. Nicht erwerbstätige Ehepartner und verwitwete Personen sind ebenfalls beitragspflichtig.

Falls der erwerbstätige Ehepartner mindestens den doppelten AHV-/IV-/EO-Mindestbetrag ($2 \times \text{CHF } 475.- = \text{CHF } 950.-$) entrichtet hat, gelten die Beiträge des nicht erwerbstätigen Ehepartners als geleistet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der erwerbstätige Ehepartner das AHV-Rentenalter bereits erreicht hat. Zur Vermeidung von Beitragslücken sind nicht erwerbstätige Ehepartner und nicht erwerbstätige verwitwete Personen verpflichtet, sich bei der kantonalen Ausgleichskasse ihres Wohnortes zu melden.

Beitragspflicht für vorzeitig Pensionierte

Personen, die sich vorzeitig pensionieren lassen, unterstehen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV-/IV-/EO-Beitragspflicht.

Dabei wird zwischen folgenden Berechnungsarten für die zu entrichtenden Beiträge unterschieden:

- Keine weitere Erwerbstätigkeit: Berechnung der Beitragshöhe analog jener für nicht erwerbstätige Personen
- Teilweise Erwerbstätigkeit: Übersteigt innerhalb eines Kalenderjahres die Höhe der Beiträge (von Arbeitnehmer und Arbeitgeber) die Hälfte jener für Nichterwerbstätige, so ist für das ganze Jahr der Beitrag für Erwerbstätige geschuldet

AHV + IV
AVS

Versicherungsausweis AHV-IV
Certificat d'assurance AVS-AI
Certificato di assicurazione AVS-AI
Certificat d'assicuranza AVS-AI
Insurance Certificate

MUSTER

Name / Nom / Cognome / Num / Name

PETER

Vorname / Prénom / Nome / Prenum / First Name

05.05.1968

Geburtsdatum / Date de naissance / Data di nascita / Data da naschientscha / Date of birth

756.1234.5678.90

Versichertennr. / No d'assuré / N° d'assicurato / Nr dal segirà / Insurance Number

Wer Beiträge bezahlt oder Leistungen bezieht, erhält in der Schweiz einen AHV-Ausweis mit seiner persönlichen AHV-Nummer. Diese 13-stellige Zahl wird einmal zugeteilt und ändert nicht mehr. Sie besteht aus drei Teilen: Code für die Schweiz (756), 9-stellige Zufallszahl und Prüfziffer.

Höhe der Beiträge /

Der Solidaritätsgedanke der 1. Säule prägt auch die Berechnung der Beitragshöhe. Besser Verdienende bezahlen mehr Beiträge, als zur Finanzierung ihrer eigenen Rente nötig ist, während wirtschaftlich schlechter Gestellte mehr Leistungen beziehen, als es ihren Beiträgen entspricht. So findet ein Ausgleich zwischen Arm und Reich statt.

Voll und teilweise Erwerbstätige

Die AHV-/IV-/EO-Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber bezahlt. Die entsprechenden Beitragssätze berechnen sich in Prozenten des Bruttolohnes.

AHV-/IV-/EO-Beitragssätze

AHV	8,4%
IV	1,4%
EO (Erwerbsersatzordnung)	0,5%
Total	10,3%

Nichterwerbstätige

Als Grundlage für die Berechnung der Beitragshöhe nicht erwerbstätiger Personen dient das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen (ohne Leistungen der AHV und IV). Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge, ungeachtet des Güterstandes, nach der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens.

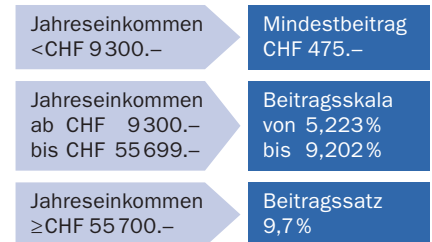
Jährlicher AHV-/IV-/EO-Beitrag



Selbständig Erwerbende

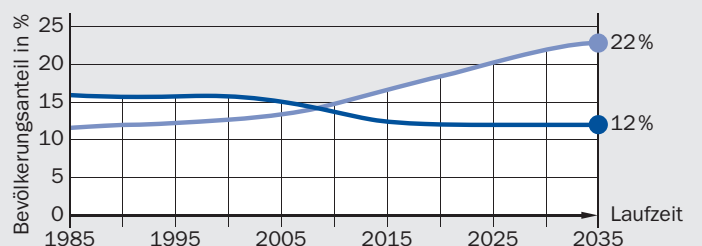
Der Beitragssatz ist abhängig vom Jahreseinkommen.

Höhe der AHV-/IV-/EO-Beiträge



Immer weniger Erwerbstätige finanzieren immer mehr Rentner und Rentnerinnen.

Finanzierungsverhältnisse



1948 = 18 Rentner

2020 = 36 Rentner

2030 = 45 Rentner (je 100 Erwerbstätige)

— Personen bis 15 Jahre

— Personen ab 65 Jahre

Beitragsdauer und Beitragslücken /

Jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer Rentenkürzung. Deshalb ist es wichtig, entstandene Beitragslücken innerhalb von 5 Jahren wieder zu schliessen. Zur Überprüfung kann bei der Ausgleichskasse kostenlos ein Kontoauszug verlangt werden.

Vollständige Beitragsdauer

- Männer: 44 Beitragsjahre (Rentenalter 65)
- Frauen: 43 Beitragsjahre (Rentenalter 64)

Damit bei einer vorzeitigen Pensionierung keine Beitragslücken entstehen, müssen bis zum 31. Dezember des Jahres, welches der ordentlichen Pensionierung vorangeht, die jährlichen Beiträge weiterhin geleistet werden.



Schliessung von Beitragslücken

- Nachzahlung von AHV-/IV-/EO-Beiträgen bis maximal 5 Jahre nach Entstehung der Beitragslücken
- Anrechnung von Beitragszeiten durch die AHV, die mehr als 5 Jahre zurückliegen (Erziehungs-/Betreuungsjahre, Jugendjahre, Beitragszeiten im Jahr des Rentenfalles oder Zusatzjahre)

Erziehungs-/Betreuungsgutschriften

In Jahren, in denen eine Person Kinder unter 16 Jahren hat oder nahe Verwandte betreut, können keine Beitragslücken entstehen. Die Erfüllung der persönlichen Beitragspflicht geht jedoch in jedem Fall vor. Nur wenn die persönlich geschuldeten Beiträge nicht mehr eingefordert werden können, werden Zeitabschnitte mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften als Beitragszeit angerechnet.

Jugendjahre

Die für die vollständige Beitragsdauer massgebende Beitragsperiode beginnt am 1. Januar nach dem 20. Geburtstag. Hat jemand bereits am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag AHV-/IV-/EO-Beiträge bezahlt, so können diese Beitragszeiten zur Deckung von Beitragslücken herangezogen werden. Dasselbe gilt, wenn einer Person vom 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag Erziehungs-/Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Beitragsdauer im Jahr des Rentenfalles

Die für das Erreichen der vollen Beitragsdauer massgebende Beitragsperiode, nicht aber die Beitragspflicht, endet am 31. Dezember vor Eintritt des Rentenfalles (Rentenalter, Invaliditätseintritt, Tod). Gutschriften aus Beitragsperioden im Jahr des Eintritts des Rentenfalles können zur Deckung von Beitragslücken herangezogen werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Erwerbseinkommen werden bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt.

Zusatzjahre

Hat eine Person Beitragslücken, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1979 stammen, so werden ihr bis zu 3 Beitragsjahre zusätzlich angerechnet.

Volle Beitragsjahre	Zusätzlich anrechenbare Beitragsjahre
20 – 26 Jahre	Bis zu 1 Jahr
27 – 33 Jahre	Bis zu 2 Jahre
Ab 34 Jahren	Bis zu 3 Jahre

Persönlicher Rentenanspruch /

Die Grundlage für die Berechnung des Rentenanspruchs jeder Person ist das individuelle Konto (IK) mit dem persönlich erwirtschafteten Einkommen.

Berechnung der AHV-/IV-Rente

Jede Person hat Anspruch auf eine eigene Rente der AHV/IV (Einzelrente). Ehepartner erhalten je eine Alters-/Invalidenrente. Die Höhe der Einzelrente richtet sich nach dem Erwerbseinkommen und nach der Beitragsdauer. Wer Kinder unter 16 Jahren oder pflegebedürftige Verwandte betreut hat, erhält zusätzlich Erziehungs- bzw. Betreuungsgutschriften angerechnet.

Individuelles Konto (IK)

Auf dem individuellen Konto (IK) werden alle persönlich erwirtschafteten Einkommen vermerkt, welche während der Zeit vom 1. Januar nach dem 17. Geburtstag bis zum ordentlichen Rentenalter erzielt wurden. Diese dienen als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente.

Aufwertungsfaktor

Das Durchschnittseinkommen wird mit einem Aufwertungsfaktor der Preis- und Lohnentwicklung angepasst, hinzu kommen allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Erwerbseinkommen aus Jahren mit tieferem Lohnniveau werden dadurch entsprechend aufgewertet. Massgebend ist die erste Beitragsgutschrift auf dem IK in der Zeitperiode vom 1. Januar nach dem 20. Geburtstag bis zum vorzeitigen oder ordentlichen Rentenbezug.

Voll- oder Teilrente

Personen, die über eine volle Beitragsdauer verfügen, erhalten eine Vollrente. Die Höhe ist abhängig vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen.

- Minimalrente AHV/IV: CHF 13 920.– pro Jahr
- Maximalrente AHV/IV: CHF 27 840.– pro Jahr

Ist die Beitragsdauer unvollständig, so wird eine Teilrente ausgerichtet.

Auf der Basis des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens wird mit der Rentenformel die Höhe der Rente berechnet.

$$\frac{\text{Erwerbseinkommen} \times \text{Aufwertungsfaktor}}{\text{Beitragsjahre}} + \frac{\text{Erziehungsgutschriften} + \text{Betreuungsgutschriften}}{\text{Beitragsjahre}} = \text{Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen}$$

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften führen zur Erhöhung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens und somit zu einer höheren Rente. Während Erziehungsgutschriften automatisch hinzugerechnet werden, müssen Betreuungsgutschriften jährlich geltend gemacht werden.

Erziehung

Bei erziehungspflichtigen Personen mit Kindern unter 16 Jahren werden Erziehungsgutschriften angerechnet. Für Ehegatten besteht der Anspruch je zur Hälfte. Massgebend sind die Erziehungsjahre und nicht die Anzahl Kinder. Im Geburtsjahr des ersten Kindes wird keine, dafür im 16. Altersjahr des jüngsten Kindes eine volle Erziehungsgutschrift angerechnet.

Bei der Rentenberechnung werden Erziehungsgutschriften von den Ausgleichskassen automatisch hinzugerechnet. Sie entsprechen der dreifachen jährlichen AHV-Minimalrente jenes Zeitpunkts, in welchem der Rentenanspruch entsteht ($3 \times \text{CHF } 13\,920.- = \text{CHF } 41\,760.-$).

Die Erziehungsgutschriften führen zur Erhöhung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens und somit zu einer höheren Rente. Die Gutschriften verbessern die AHV-/IV-Leistungen jedoch höchstens bis zur Maximalrente von CHF 27 840.- pro Jahr.

Betreuung

Wer im gleichen Haushalt lebende pflegebedürftige Verwandte betreut, erhält Betreuungsgutschriften. Entscheidend ist die Anzahl der Betreuungsjahre und nicht die Anzahl der betreuten Personen. Für das laufende Jahr, in welchem die Betreuungstätigkeit beginnt, wird keine Gutschrift angerechnet. Eine volle Anrechnung erfolgt jedoch in jenem Jahr, in welchem die Betreuungstätigkeit endet.

Die Höhe der Betreuungsgutschriften entspricht der dreifachen jährlichen AHV-Minimalrente jenes Zeitpunkts, in welchem der Rentenanspruch entsteht ($3 \times \text{CHF } 13\,920.- = \text{CHF } 41\,760.-$).

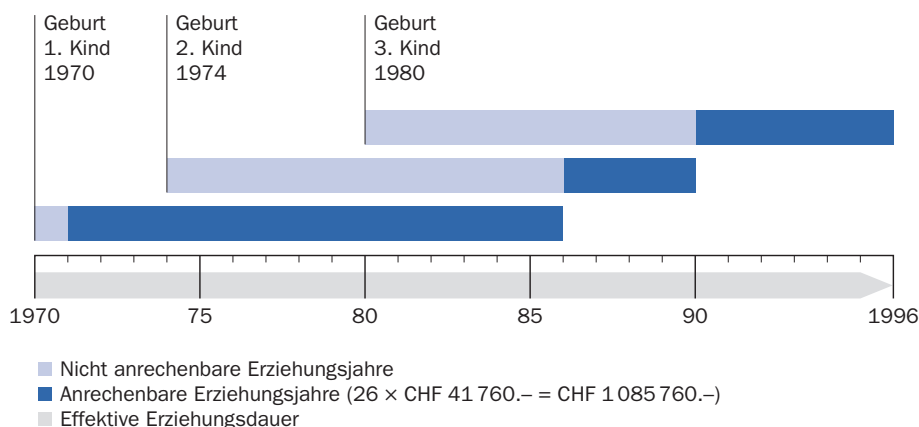
Die Betreuungsgutschrift muss bei der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der betreuten Person jährlich geltend gemacht werden. Die jährliche Anmeldung ist deshalb wichtig, weil es im Gegensatz zu Erziehungsgutschriften sehr schwierig ist, einen Anspruch zu prüfen, welcher bis zu 10 und noch mehr Jahre zurückliegt. Rückwirkende Anmeldungen können für den Zeitraum von 5 Jahren berücksichtigt werden. Beteiligen sich mehrere Personen an der Betreuung, wird die Betreuungsgutschrift unter ihnen aufgeteilt.

Anspruch

Der Anspruch auf Erziehungs- wie auch Betreuungsgutschriften besteht unabhängig davon, ob jemand erwerbstätig ist oder nicht.

Sind in einem Jahr die Voraussetzungen für beide Gutschriften erfüllt, so wird nur die Erziehungsgutschrift angerechnet.

Erziehungsgutschriften



Einkommenssplitting /

Mit dem 1997 eingeführten Einkommenssplitting werden die während der Ehejahre erzielten Einkommen beider Ehegatten je halbiert und dem anderen Ehepartner angerechnet.



Geschiedene Personen

Bei geschiedenen Personen erfolgt die Teilung des Erwerbseinkommens entweder zum Zeitpunkt der Scheidung auf Antrag des Ehepartners (gemeinsamer Antrag der Ehepartner oder jeder für sich) oder bei Eintritt des Rentenfalles von Amtes wegen.

Teilung von Einkommen und Gutschriften

Für die Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens einer verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Person werden die während der Ehejahre erzielten Erwerbseinkommen der Ehepartner geteilt (gesplittet) und jedem Ehepartner je zu 50% auf dem individuellen AHV-Konto gutgeschrieben. Geteilt werden auch die während der Ehejahre erworbenen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Zeitpunkt des Splittings

Grundsätzlich gilt, dass die während der Ehejahre erzielten Erwerbseinkommen erst gesplittet werden, wenn beide Ehepartner rentenberechtigt sind. Solange nur ein Ehepartner rentenberechtigt ist, wird seine Rente ohne Einkommenssplitting berechnet.

Verwitwete Personen

Bei einer verwitweten Person wird die Teilung der Erwerbseinkommen erst vorgenommen, wenn sie Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat.

Berechnung der Renten bei Ehepaaren

Frau	Mann	
100% eigenes Erwerbseinkommen	100% eigenes Erwerbseinkommen	Vor der Ehe
50% eigenes Erwerbseinkommen 50% Erwerbseinkommen Mann 50% Erziehungs-/Betreuungsgutschriften	50% eigenes Erwerbseinkommen 50% Erwerbseinkommen Frau 50% Erziehungs-/Betreuungsgutschriften	Während der Ehe
Rente Frau	Rente Mann	

Leistungen im Rentenalter /

Das ordentliche Rentenalter beginnt für Frauen mit 64 Jahren, für Männer mit 65 Jahren. Bei voller Beitragsdauer beträgt die ordentliche Vollrente je nach Durchschnittseinkommen mindestens CHF 1160.– und höchstens CHF 2320.– pro Monat.



Altersrente

Jede Person hat Anspruch auf eine Rente der AHV. Die minimale Einzelrente beträgt CHF 13 920.–, die maximale Einzelrente CHF 27 840.– pro Jahr.

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt. Die Altersrente kann in bestimmten Fällen vorbezogen oder aufgeschoben werden.

Rentenzuschlag

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente und einer Witwen-/Witwerrente, so wird die höhere Rente ausbezahlt.

Witwen/Witwer haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20% zu ihrer Altersrente. Rente und Verwitwetenzuschlag zusammen dürfen die maximale Altersrente (CHF 27 840.–) nicht übersteigen.

Kinderrente

Erziehungspflichtige Personen, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind unter 18 (bzw. bis dieses seine Ausbildung abgeschlossen hat, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr) Anspruch auf eine Kinderrente. Sie beträgt 40% der entsprechenden Altersrente.

Plafonierung

Die beiden Altersrenten der Ehepartner werden gekürzt (plafoniert), wenn ihre Summe 150% der maximalen AHV-Rente übersteigt (150% von CHF 27 840.– = CHF 41 760.–).

Eine Kinderrente wird, falls beide Elternteile eine Rente beziehen, gekürzt, wenn die Summe 60% der maximalen Altersrente übersteigt (60% von CHF 27 840.– = CHF 16 704.–).

Leistungen bei Invalidität /

Ziel einer IV-Rente ist es, die wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlich bedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zu mindern. Die Rentenhöhe hängt vom Invaliditätsgrad ab. Spätestens bei Auszahlungsbeginn der Altersrente erlischt der Anspruch auf eine IV-Rente.

Grundsatz

«Eingliederung vor Rente» ist oberstes Ziel der IV. Eine Invalidenrente wird nur gewährt, wenn eine Eingliederung nicht oder nur beschränkt möglich ist.

Eingliederungsmassnahmen

- Medizinische Massnahmen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Berufliche Massnahmen
- Sonderschulung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen und die Betreuung hilfloser Versicherter unter 20 Jahren
- Abgabe von Hilfsmitteln
- Früherfassung und Frühintervention
- Taggeld und Reisekosten

Invalidenrente

Anspruch entsteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Eingliederung nicht möglich
- Erwerbsunfähigkeit von durchschnittlich mindestens 40% während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch
- Invalidität von mindestens 40% nach Ablauf dieses Jahres
- Frühestens nach vollendetem 18. Altersjahr
- Drei voll anrechenbare Beitragsjahre vor der Berentung

Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt bei Auszahlungsbeginn einer Altersrente der AHV. Ändert sich der IV-Grad erheblich, ist die Rente entsprechend anzupassen bzw. aufzuheben.

Invaliditätsgrad	Rentenart
Ab 40%	Viertelsrente
Ab 50%	Halbe Rente
Ab 60%	Dreiviertelsrente
Ab 70%	Ganze Rente

Kinderrente

Erziehungspflichtige Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind unter 18 (bzw. bis dieses seine Ausbildung abgeschlossen hat, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr) Anspruch auf eine Kinderrente. Sie beträgt 40% der entsprechenden Invalidenrente. Beziehen beide Elternteile eine Invalidenrente, so haben Vater und Mutter Anspruch auf je eine Kinderrente.

Plafonierung

Wenn beide Ehepartner invalid sind, werden die Renten gekürzt (plafoniert), sobald die Summe 150% der maximalen IV-Rente übersteigt (150% von CHF 27 840.– = CHF 41 760.–).

Eine Kinderrente wird, falls beide Elternteile eine Rente beziehen, gekürzt, wenn die Summe 60% der maximalen Invalidenrente übersteigt (60% von CHF 27 840.– = CHF 16 704.–).

Verwitwetenzuschlag

Verwitwete Personen, welche eine Invalidenrente beziehen, haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20% zu ihrer Invalidenrente. Rente und Verwitwetenzuschlag zusammen dürfen die maximale Invalidenrente (CHF 27 840.–) nicht übersteigen.

Leistungen im Todesfall /

Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehepartners oder eines Elternteils finanzielle Not verhindern. Besteht gleichzeitig auch Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente, wird die höhere Rente ausbezahlt.



Witwenrente

Ehefrauen

Eine unbefristete Witwenrente in der Höhe von 80% der Altersrente des verstorbenen Ehemannes erhalten Ehefrauen, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Kind(er) vorhanden, unabhängig welchen Alters oder
- Alter mindestens 45 Jahre und Dauer der Ehe mindestens 5 Jahre.

Geschiedene

Eine unbefristete Witwenrente in der Höhe von 80% der Altersrente des geschiedenen Mannes erhalten Geschiedene, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Es sind Kinder vorhanden und die geschiedene Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert
- Alter bei Scheidung über 45 Jahre und die geschiedene Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert
- Das jüngste Kind hat das 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist

Geschiedene Frauen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Witwerrente

Ehemänner und Geschiedene

Für Ehemänner und Geschiedene gelten die gleichen Bestimmungen: Sie erhalten so lange eine befristete Witwerrente in Höhe von 80% der Altersrente der Verstorbenen, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt ist.

Wiederverheiratung

- Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente
- Dauert die neue Ehe weniger als 10 Jahre (Scheidung, Erklärung der Ungültigkeit), entsteht erneut Anrecht auf eine Witwen- bzw. Witwerrente



Waisenrente

Anspruch auf eine Waisenrente in der Höhe von 40% der entsprechenden Altersrente des verstorbenen Elternteils haben Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr bzw. solange sie in Ausbildung sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag. Sind beide Elternteile gestorben, haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten.

Plafonierung

Die beiden Waisenrenten werden gekürzt (plafoniert), wenn ihre Summe 60% der maximalen AHV-Rente übersteigt (60% von CHF 27 840.– = CHF 16 704.–).

Karrierezuschlag

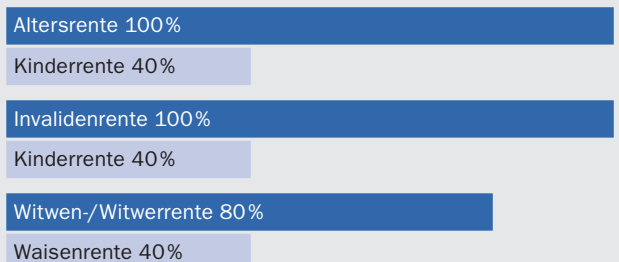
Verstirbt eine Person vor dem 45. Altersjahr, wird das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Einkommen um einen prozentualen Zuschlag erhöht.

Verwitwenzuschlag

Verwitwete Altersrentenbezüger haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20% auf ihre Altersrente. Rente und Verwitwenzuschlag zusammen dürfen die maximale Altersrente (CHF 27 840.–) nicht übersteigen.

**Massgebend
für die Berechnung
von Kinder- und
Witwen-/Witwerrenten
ist immer die persönliche
AHV-/IV-Rente.**

Rentenarten im Überblick



- Minimale Alters-/Invalidenrente: CHF 13 920.– pro Jahr
- Maximale Alters-/Invalidenrente: CHF 27 840.– pro Jahr

Weitere wichtige Punkte /

Die staatliche Vorsorge ist ein komplexes Regelwerk, das so weit als möglich jedem Einzelfall gerecht werden möchte. Deshalb ist unter Berücksichtigung der finanziellen Konsequenzen sowohl eine vorzeitige Pensionierung als auch ein Rentenaufschub möglich.

Eingetragene Partnerschaft

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare gilt:

- Eine eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt
- Eine gerichtliche Auflösung der Partnerschaft entspricht einer Scheidung
- Verstirbt ein Partner, hat die überlebende Person die rechtliche Position eines Witwers resp. einer Witwe

Vorzeitige Pensionierung

Männer und Frauen können sich 1 oder 2 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter pensionieren lassen. Personen, die ihre Altersrente vorbezahlen, müssen dafür eine lebenslange Kürzung ihrer Rente in Kauf nehmen. Diese Rentenkürzung beträgt bei Männern und Frauen 6,8% pro Vorbezugsjahr.

Rentenaufschub

Männer und Frauen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Beginn des Rentenbezugs um mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre aufschieben. Der Aufschub hat zur Folge, dass sich die Altersrente um einen prozentualen Zuschlag erhöht, der von der Dauer des Rentenaufschubs abhängt (Aufschub um 1 Jahr = Zuschlag von 5,2%, Aufschub um 5 Jahre = Zuschlag von 31,5%). Innerhalb dieser Frist kann die Rente nach freier Wahl abgerufen werden.

Gleichzeitiger Anspruch auf eine Alters-/Invalidenrente und auf eine Witwen-/Witwerrente

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Alters- oder Invalidenrente und für eine Witwen- resp. Witwerrente, wird die höhere Rente ausbezahlt.

Teuerungsausgleich

Die Rentenhöhe bzw. die Erhöhung laufender Renten richtet sich nach dem Rentenindex (sogenannter Mischindex). Dieser wird zu 50% von dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex und zu 50% vom Landesindex der Konsumentenpreise (Preisindex) bestimmt. Eine Rentenanpassung erfolgt in der Regel alle 2 Jahre per 1. Januar. Hingegen früher, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4% angestiegen ist.

Hilflosenentschädigung

Wer durch Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd die Hilfe von Drittpersonen oder persönliche Überwachung benötigt, kann bei der AHV oder IV eine Hilflosenentschädigung beantragen. Anträge müssen an diejenige Institution gerichtet werden, von der bereits Leistungen bezogen werden.

Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Frauen			Männer		
Geburtsjahr	Vorbezug	Kürzung	Geburtsjahr	Vorbezug	Kürzung
1948	1 Jahr	6,8%	1947	1 Jahr	6,8%
1949 und jünger	2 Jahre	13,6%	1948 und jünger	2 Jahre	13,6%

(Stand 2011)



Für einen Anspruch auf Entschädigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
- Schwere oder mittelschwere Grad an Hilflosigkeit (IV: Auch leichter Grad)
- Ununterbrochene Hilflosigkeit während mindestens 1 Jahr (AHV) oder dauerhaft (IV)
- Keine Hilflosenentschädigung aus der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung

Die Höhe der Hilflosenentschädigung richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit sowie der Wohnsituation und wird immer unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation beurteilt.

Ergänzungsleistungen

Zweck der Ergänzungsleistungen ist, wirtschaftlich schwachen Bezüglern einer AHV- oder IV-Rente den Existenzbedarf zu sichern. Ausgerichtet werden sie vor allem durch die Kantone.

Ergänzungsleistungen können Personen erhalten,

- die einen Anspruch auf eine Rente der AHV, eine Rente bzw. eine Hilflosenentschädigung der IV haben oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten,
- die in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben und
- die Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz sind.

Ergänzungsleistungen können auch Ausländerinnen oder Ausländer erhalten, die seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben (in der Regel keine Karenzfrist für EU- und EFTA-Bürger oder -Bürgerinnen). Die Ergänzungsleistungen sind vom Einkommen und vom Vermögen abhängig.

Interessiert an weiteren Publikationen aus dieser Reihe?

- 1. Säule – Staatliche Vorsorge
- 2. Säule – Berufliche Vorsorge
- 3. Säule – Private Vorsorge
- Soziale Sicherheit – Vorsorgesystem der Schweiz
- Aktuelle Gesetzgebung der 2. Säule
- Pensionskasse und Wohneigentum – Wohneigentumsförderung (WEF)

Alle Broschüren und Informationen zu Vorsorge und Versicherungen können jederzeit kostenlos angefordert oder von www.AXA.ch heruntergeladen werden.

Monatliche Hilflosenentschädigung

Grad der Hilflosigkeit	Leistungen	Im Heim	Zu Hause
Leicht	AHV	–	CHF 232.–
	IV	CHF 232.–	CHF 464.–
Mittel	AHV	CHF 580.–	CHF 580.–
	IV	CHF 580.–	CHF 1160.–
Schwer	AHV	CHF 928.–	CHF 928.–
	IV	CHF 928.–	CHF 1856.–

Vorsorge- und Versicherungsfragen lassen sich nur individuell beantworten.
Deshalb ist eine persönliche Beratung in jedem Fall der beste Weg zur idealen Lösung.

Die AXA bietet Ihnen finanzielle Sicherheit.

AXA Winterthur
Kundendienst
Postfach 328
8401 Winterthur
Telefon 052 261 50 50
Fax 052 261 61 62
www.AXA.ch
AXA Leben AG

 **winterthur**
Vorsorge / **neu definiert**